

AGB Ë Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachstehende Bedingungen sind wirksam für alle Transporte und gelten bei Auftragserteilung vom Auftraggeber als akzeptiert.

Alle angeführten Preise verstehen sich netto, exklusive Mehrwertsteuer.

Beratungsgespräche und Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenlos.

Die Bezahlung hat bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) zu erfolgen.

Der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen (BGBl.141/1996) sowie 5% Verzugszinsen durch den Auftraggeber gilt als vereinbart.

Transportbedingungen und Gewährleistung

Es gelten die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungsbedingungen (AÖTB).

§ 1

Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Österreichischen Transport-Versicherungs-Bedingungen (AÖTB 2001) gelten für die Versicherung von Gütern während der Dauer von Beförderungen zur See, zu Lande, auf Binnengewässern oder in der Luft.

§ 2

Gesetzliche Grundlagen

Auf Transporte, die entweder zur Gänze zur See oder teils zur See kombiniert mit Transporten zu Lande, auf Binnengewässern oder in der Luft durchgeführt werden, finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB), fünftes Buch, Seehandel, Anwendung. Auf alle übrigen Transporte finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) in der jeweils letztgültigen Fassung Anwendung.

Soweit in diesen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und in der Polizze keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen österreichischen Gesetze.

(Allgemeine Österreichische Transportversicherungsbedingungen . Auszug)

Es gilt eine Transportversicherung bis EUR 7.500,- für normales Transportgut, bei EUR 250.- Selbstbehalt. Weitere Regelungen sind in den allgemeinen österreichischen Transportversicherungsbedingungen zu entnehmen.

§ 11

Versicherungswert

(1) Als Versicherungswert der Güter gilt der Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben, unter Hinzurechnung der Versicherungskosten sowie derjenigen Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen. Dieser Wert gilt auch bei Eintritt des Versicherungsfalles als Versicherungswert.

(2) Darüber hinaus können versichert werden:

a) die Kosten der Beförderung, insbesondere die Fracht und die Kosten am Ablieferungsort einschließlich Zölle

b) der imaginäre Gewinn - das ist der vom Käufer, sofern er die Gefahr des Transportes trägt, von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn - bis zur Höhe von 10% des Versicherungswertes der Güter und der nach a) versicherten Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Ein Liebhaberwert darf bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles ist (Überversicherung), nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den tatsächlichen Schaden zu ersetzen.

(5) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer gebührt gleichwohl die Prämie, es sei denn, dass er bei Schließung des Vertrages vom Nichtigkeitsgrund Kenntnis hatte.

(6) Wird die Versicherung nur für einen Teil des Versicherungswertes genommen (Teil- oder Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

(Allgemeine Österreichische Transportversicherungsbedingungen . Auszug)

Elektronische Geräte, Antiquitäten, Bilder, wertvolle Gegenstände, sowie leicht zerbrechliche Güter (wie Glas, Porzellan usw.) sind von der Transportversicherung ausgeschlossen und müssen separat versichert werden.

Transportschäden sind uns unmittelbar nach Zustellung mitzuteilen und müssen von unserem Personal schriftlich bestätigt werden. Innerhalb von 48 Stunden müssen uns die Original-Rechnungen sowie Fotos des Transportschadens übersendet werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist leider kein Versicherungsanspruch möglich.

Wir übernehmen keine Schäden infolge mangelnder Verpackung. Die Verpackung obliegt der Verantwortung des Auftraggebers.

Die Beförderung von Gütern, die uns aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht geeignet erscheinen oder ungenügend verpackt sind, kann von uns jederzeit abgelehnt werden.

Ausgeschlossen vom Transport sind gefährliche Güter, die nur mit entsprechender Kennzeichnung transportiert werden dürfen und Güter deren Beförderung einem gesetzlichen Verbot unterliegt.

Nicht zustellbare Sendungen werden auf Kosten des Auftraggebers retourniert.

Der Gerichtsstand ist Wien